OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400693/2/HW

Datum:
Linz, 3. Jänner 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von C D, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11.01.2023, GZ: 0071221/2021 AS/VS, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11.01.2023, GZ: 0071221/2021 AS/VS, wurde wegen einer Übertretung des BStMG über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (samt Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil dieser als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen V (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrage, am 22.03.2021 um 14:47 Uhr die mautpflichtige A7, Abschnitt Linz Wiener Straße – Linz Voest, km 007,920, und am 31.03.2021 um 13:24 Uhr die mautpflichtige A7, Abschnitt Linz Voest – Linz Wiener Straße, km 007,999, benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Von den Parteien wurden weder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung noch konkrete Beweisaufnahmen beantragt, sodass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 und Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich war.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Zu den im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Zeitpunkten wurde das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X auf der mautpflichtigen A7 an den im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Orten gelenkt, wobei zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war, noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert war, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
II.1.2. Es kann nicht festgestellt werden, dass das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X zu den im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Zeitpunkten vom Bf gelenkt worden wäre.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Dass das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X an den näher bezeichneten Orten zu den näher bezeichneten Zeitpunkten verwendet wurde, obwohl weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert war, wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so festgestellt und es stimmen die Feststellungen unter Punkt II.1.1. mit den Angaben

in den Anzeigen überein. Diesen Feststellungen (unter Punkt II.1.1.) ist der Bf in der Beschwerde im Übrigen auch nicht entgegengetreten. Vielmehr laufen die Beschwerdeausführungen des Bf (soweit für die vorliegende Entscheidung relevant) darauf hinaus, dass im Ergebnis (nur) bestritten wird, dass der Bf der Lenker des Fahrzeugs gewesen sei, wobei der Bf in diesem Zusammenhang ein näheres Vorbringen erstattete. Der einzige im Verfahren vorliegende Hinweis auf eine Lenkereigenschaft des Bf ist die festgestellte Übertretung des BStMG mit einem Fahrzeug, welches auf den Bf angemeldet war. Ansonsten gibt es keinerlei Beweise betreffend die Identität des Lenkers. Es erfolgte von der Behörde im Übrigen insbesondere auch keine Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers (Lenkerauskunft) gemäß § 103 Abs. 2 KFG. Auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse ist im konkreten Fall nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes nicht der einzige vernünftige Schluss jener, dass der Bf selbst der Lenker gewesen wäre (vgl. in diesem Zusammenhang auch EGMR vom 18.03.2010, 13201/05). Es konnte daher auch nicht festgestellt werden, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug zu den angeführten Zeitpunkten vom Bf gelenkt worden wäre.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen: Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt steht nicht fest, dass der Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zu den angeführten Tatzeiten gelenkt hat, sodass die zur Last gelegte Tat nicht erwiesen ist. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die gegenständliche Entscheidung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falls erfolgte, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger